

**Aktuelle Probleme des Strafrechts und des
Strafverfahrensrechts in der Anwaltspraxis –**

XLV

Ludwig Maximilians Universität München, Ludwigstr. 29

Referent: Rechtsanwalt Prof. Bernd Max Behnke M.A., Löffingen

Dienstag, 17. Dezember 2019, 19:30 Uhr s.t.

**Thema: „Die hilflose Strafjustiz – Extremismus, Terrorismus,
NSU“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

eine besondere Ehre ist es für mich, dass ich heute, am 17.12.2019, im Institut für Anwaltsrecht an der Ludwig Maximilians Universität München zu dem genannten Thema vortragen darf.

Ich bedanke mich ganz ausdrücklich bei Herrn Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Bernd Schönemann und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Einladung und die vorbereitende Arbeit. Es ist mir eine große Ehre damit zuteil geworden. Ich möchte nun versuchen, das Thema entsprechend aufzubereiten und zu bearbeiten.

Ich habe dem Thema entsprechend folgende Gliederungspunkte vorgesehen.

- 1) Die hilflose Strafjustiz
- 2) Extremismus und Terrorismus
- 3) NSU

Allein die Themenstellung birgt schon eine gewisse Brisanz.

1) Die hilflose Strafjustiz

Es fällt einem Rechtsanwalt nicht leicht, von einer hilflosen Strafjustiz zu sprechen. Insbesondere dann nicht, wenn er fast täglich in Strafprozessen versucht, seine Mandanten/Mandantinnen effektiv zu verteidigen. Die Strafjustiz erscheint dabei nicht als hilflos. Sie hält sich strikt an die Gesetze und diese Gesetze geben aber der Strafjustiz, daher insbesondere den Staatsanwaltschaften und den Gerichten, eine große Variationsmöglichkeit.

So verwundert es oftmals, dass einige Verfahren schnell abgehandelt werden, dass diese dann oft zugunsten der Angeklagten mit milder Strafe ausgehen, auch gelegentlich in einer Absprache enden, während andere Verfahren sich unsäglich in die Länge ziehen und am Ende letztendlich die Frage steht, ob man einen Angeklagten wegen dieser Vorgeschichte noch guten Gewissens freisprechen kann, auch wenn die Beweise zu einer Verurteilung nur schwer ausreichen.

Diese daraus entstehende Dynamik des Strafprozesses führt manchmal zu seltsamen Ergebnissen. Welches Gericht und welche Staatsanwaltschaft könnte auch nach erheblichem Aufwand an Mitteln und langer Untersuchungshaft des Angeklagten sich eingestehen, dass ein Freispruch eher als eine Verurteilung im Raume steht, mit der Folge des Entscheidungsgrundsatzes in dubio pro reo?

Dieser dann folgende innere Prozess der Verantwortlichen bei der Entscheidungsfindung führt regelmäßig zu einer höchst menschlich definierten Entscheidung, deren Grundlagen und Gründe einer besonderen Forschungsarbeit zur Erklärung bedürften.

Dies gilt auch für die Anwaltschaft, die am Ende eines solchen Prozesses dann mit dem Mandanten zu entscheiden hat, ob ggfls. ein Rechtsmittel gegen ein Urteil einzulegen ist. Ist eine Revision die einzige Möglichkeit, dann steht die Frage im Vordergrund, wie lange dann die Untersuchungshaft noch zu dauern hat. Addiert man die U-Haft während der Verfahren, die Absetzungsfrist für das Urteil mit der Revisionsbegründungsfrist und der Dauer des weiteren Verfahrens beim BGH, dann kommt man regelmäßig bei längerer Hauptverfahrensdauer auf mehr als ein weiteres Jahr Untersuchungshaft nach dem mündlichen Urteil.

Nun wird bekanntermaßen die Untersuchungshaft (zumindest in einigen Ländern) als wesentlich härter empfunden, als die nicht so umfangreich reglementierte Strafhaft, was bei Aufklärung der Mandanten häufig zu einem Verzicht auf ein Rechtsmittel führen kann.

Das dann vorliegende Urteil wird dann als synthetisch empfunden.

Dies bringt dann ggfls. noch einmal Missstimmung, wenn der so Verurteilte in einem anderen Verfahren als Zeuge aussagen soll und etwas anderes aussagt, als in „seinem“ Urteil steht. Von juristischer Wahrheit ist dann die Rede und der Zeuge sieht sich daraufhin plötzlich strafrechtlichen Vorwürfen ausgesetzt.

Hilflos ist die Strafjustiz durch diese Dynamik nicht, wenn auch ein gründliches Nachdenken über diese im System stehenden unbeantworteten Fragen notwendig ist. Diese Probleme sind auch nicht neu. Es gibt sie seit der Existenz der justiziellen Prozesse. Ein Beispiel mag dies verdeutlichen.

Der Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden in Karlsruhe vermeldet am 10.08.1915 mit einer zweiseitigen Würdigung den Tod des Kultusministers Franz Alexander Böhm (1861 – 1915). Dieser verstarb am 30.06. 1915. Vor seiner Laufbahn im Kultusbereich war er u.a. als promovierter Jurist 1897 Behördenleiter bei der Staatsanwaltschaft Konstanz. Sein Enkel Prof. Dr. Alexander Böhm, (Rockenberg, Mainz) berichtete in einem persönlichen zur Weitergabe im wissenschaftlichen Bereich legitimierten Bericht von dieser Dienstzeit und dem Ende der Dienstzeit wie folgt :.....

Die Kritik an den Richtern ist aber offensichtlich noch älter, so lange nämlich wie es Menschen gibt.

Schon Jesaja empört sich über die „ungerechten Richter“, „die unheilvolle Gesetze erlassen und unerträgliche Vorschriften machen, um die Schwachen vom Gericht fern zu halten und den Armen meines Volkes das Recht zu rauben , damit die Witwen ihre Beute werden und sie die Waisen ausplündern“ (Jes 10,2- 2, zitiert nach Jürgen Habermas, -Auch eine Geschichte der Philosophie-, Band 1, Berlin 2019.

Zurück zur Justiz und dem Umgang mit Extremisten in der heutigen Zeit:

Die Justiz hat weltweit Erfahrungen mit großen Verfahren sammeln können, so sind der Linksterror der RAF, das Breivik Verfahren in Norwegen, der NSU Prozess in München nur wenige Beispiele aus der Vielzahl dieser Verfahren in denen die Strafjustiz Erfahrungen in diesem Bereich sammeln konnte, die die Weiterbildung des Rechts ermöglichten.

Wenn Terroristen morden um eines höheren Zieles Willen und den Umsturz einer Gesellschaft fordern, um den Bestand des Abendlandes zu sichern, dann ignorieren sie das Lebensrecht anderer Menschen. Dass sie ganz normale Mörder sind, genau wie der gemeine Raubmörder, das wollen sie nicht wahrhaben. Sie glauben an die Gerechtigkeit selbst ernannter höherer Ziele. Dagegen hilft, so die Erfahrung, keine Strafandrohung.

Die strenge Justiz ist gerade deshalb das eigentliche Mittel zur Abwendung weitere Gefahren. Über entsprechende gesetzliche Möglichkeiten verfügt die Justiz. Sie ist in diesen Verfahren nicht hilflos und erscheint auch nicht als hilflos.

Man sollte sie auch im Bereich der **öffentlichen Meinung** nicht schlechtreden. Dies hilft nur den Feinden des Rechtsstaates. Dies ist aber ein gesondertes Thema.

Neue Gesetze sind nach meiner Meinung nicht erforderlich, die dafür aufzuwendenden Mittel sind besser in eine gut funktionierende Justiz investiert.

2) Extremismus und Terrorismus

Extremismus und Terrorismus erscheinen als ein Phänomen. Ohne Extremismus gibt es keinen Terrorismus. In der heutigen Diskussion wird beides als rechtslastiges Phänomen in der Gesellschaft beschrieben. Handelt es sich, dies vorausgesetzt, hierbei um eine Neuauflage oder um die Erweckung eines alten Phänomens?

“Ich möchte versuchen, nicht etwa mit dem Anspruch auf Vollständigkeit Ihnen eine Theorie des Rechtsradikalismus zu geben, sondern in losen Bemerkungen einige Dinge hervorheben, die vielleicht Ihnen nicht allen so gegenwärtig sind. Ich möchte damit also andere theoretische Interpretationen nicht außer Kraft setzen, aber ich möchte einfach versuchen, das, was man so allgemein über diese Dinge denkt und weiß ein bisschen zu ergänzen.“

Ich zitiere damit den Eingangssatz aus einem Vortrag von Theodor W. Adorno vom 6.4.1967, gehalten an der Wiener Universität – in Theodor W. Adorno Aspekte des neuen Rechtsradikalismus -, 6. Auflage, Berlin 2019 –

Den Versuch von Adorno unterlegte er mit einigen Hinweisen, wie bereits zitiert. Er schrieb bezugnehmend auf einen Vortrag aus dem Jahre 1959, dass die gesellschaftlichen Voraussetzungen des Faschismus nach wie vor fortbestehen.

Er beschrieb in dieser Rede bereits 1967 , dass die Anhänger des Alt- und Neufaschismus heute quer durch die Gesamtbevölkerung verteilt sind (S. 14). Er

beschreibt die Gefahr des neuen Rechtsradikalismus somit bereits 1967. Seine Ansätze wurden dann (2019) zusammengefasst in einem Nachwort von Volker Weiß in der gleichen Ausgabe S. 59 – 87. Ich zitiere daraus wie folgt:

„Theodor Adornos Ausführungen über Aspekte des neuen Rechtsradikalismus von 1967 zählen zu den öffentlichen Interventionen des Philosophen. Für Adorno war es 1967 selbstverständlich, als Referenz die historische Erfahrung des Nationalsozialismus aufzurufen. Der Abdruck des Redetextes erweitert heute die beiden Stationen der damaligen Betrachtungen um eine dritte. Zu einem historischen Fluchtpunkt, dem Nationalsozialismus und dem unmittelbaren Redekontext, aus den 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts, tritt nun eine Gegenwart, in der sich eine äußere Rechte erneut zur einflussreichen politischen Kraft entwickelt. Das verleiht Adornos Worten ihre Aktualität (S. 61).

In einem 1950 begonnenen Gruppenexperiment, mit nach dem Vorbild der Studien das Verhältnis junger Deutscher zur NS-Diktatur und Besatzung, zu Schuld und Demokratie ausgelotet werden sollte, flossen neue empirische Methoden nach US-amerikanischem Muster ein.

Das Ergebnis beschrieb ein bis heute bekanntes demoskopische Phänomen: eine „nicht-öffentliche Meinung...“, deren Inhalt von dem Inhalt der eigentlichen öffentlichen Meinung sehr erheblich abweichen kann, deren Sätze aber neben den Sätzen der öffentlichen Meinung gleich den Geldeinheiten einer zweiten Währung umlaufen.“ (Gruppenexperiment: Ein Studienbericht, bearbeitet von Friedrich Pollock, mit einem Geleitwort von Franz Böhm, Frankfurt/Main 1955, Band 2, S. 11)

Das zeigte, dass die Konvention zivilisatorisch-demokratischer Läuterung die Latenz des Faschistischen nur schlecht im Zaum zu halten vermochte. Bei einer Schwäche der übergeordneten Instanz und entsprechenden Stimuli trat es schnell wieder zutage. Ein Muster, das an aus der Psychoanalyse bekannte Vorgänge erinnert. **Die Erkenntnisse belegen früh, dass der Faschismus zum Überleben auf keine Partei angewiesen ist und dass eine solche sich vielmehr beizeiten unter Rückgriff auf die so tradierten, nicht-öffentlichen, Ressentiments formieren kann.“ (S. 66).**

Insgesamt lässt sich somit seit 1950 über 1967 bis in die heutige Zeit die Latenzwirkung von faschistischem Gedankengut in der Gesellschaft vermuten. Danach gab und gibt es dort immer eine nicht-öffentliche Meinung, deren Inhalt von dem Inhalt der eigentlichen öffentlichen Meinung sehr erheblich abweichen kann, so auch bei den Meinungen zu Demokratie und Staatsräson. Dies wird mit einer zweiten Geldeinheit verglichen, obwohl es hier nicht auf Geld u.a. ankommt, sondern darauf, dass die öffentliche Meinung die eine Richtung und die zweite nicht-öffentliche Meinung die andere Richtung repräsentiert.

Erfahrungen mit diesem Phänomen haben wir sicher alle im Laufe unserer Erfahrungswelt machen können. Besonders auffällig ist dieses Phänomen, oft wurde es beschrieben, in den Bereichen der früheren DDR gewesen. Da gab es einen Rückzug ins Private, wo die abweichenden Meinungen zum Gehalt der öffentlichen Meinung besonders gepflegt wurden.

Die weitere Frage ist nun, ob und ggfls. wie Extremismus zum Terrorismus werden kann. Die Antwort darauf entscheidet, über welche Mittel man zur Abwehr verfügen kann und welche Präventionsmöglichkeiten es gibt.

Zum Rechtsextremismus bemerkt Klaus Theweleit in : Deutsche Polizei Heft 12/2019, S. 27 in seinem Beitrag „ An Aktualität ist leider kein Mangel „

wie folgt : **Wirklicher Rechtsextremismus beginnt, wo der Tötungswille das Handeln oder Reden bestimmt.**

Er setzt seine Feststellung in eine Beziehung zum Männlichkeitswahn, welcher in diesem heutigen Vortrag nicht weiter ausgeführt werden kann. Lediglich ein Zitat aus seinen Feststellungen kann wegen der möglichen Findung von Abwehrstrategien auch hier von Bedeutung sein.

„Das Lachen der Täter, wo ich auf Anders Breivik eingehe, auf mordende Soldaten und Kindersoldaten in Zentralafrika, auf den Massenmord an angeblichen Kommunisten in Indonesien Mitte der 1960er Jahre, auf die deutsche SS oder auf Gewalttäter des sogenannten Islamischen Staates beispielsweise. Solche fortlaufende Aktualität bestimmter männlicher Gewalthandlungen weltweit stützt die Erkenntnisse von Männerphantasien. Das neue

Nachwort jetzt bezieht jüngste Fälle mit ein, vom Attentäter im Münchener Olympia-Einkaufszentrum über die amerikanischen Altright-Killer bis zum neuseeländischen Massenmörder Terrent. Der Mörder von Halle, der vorhatte, in der dortigen Synagoge ein Massaker anzurichten, ist noch nicht drin. An Aktualität ist leider kein Mangel.“

Bleibt so zumindest die Erkenntnis, dass Extremismus und Terrorismus weltweite aktuelle Probleme sind, die durch sozialpädagogische und psychologische Interventionen nicht zu bekämpfen sind. Die in unserem Land noch immer festzustellende latente Anfälligkeit, der Hinwendung zu rechtsextremen Tendenzen, lässt sich damit nicht ausgleichen.

Für diese Fachbereiche bleiben Einzelinterventionen für die Täter und die Opfer. Das Gesamtphänomen des Extremismus in einer Gesellschaft, egal von welcher Seite, lässt sich damit aber nicht verändern. Hier helfen nur konsequente Polizeiarbeit und eine funktionierende Justiz auf allen Ebenen zur Erfassung und Abwehr von Bedrohungen gegen die Werte der Verfassung und den Rechtsstaat.

Dies erscheint als bittere Erkenntnis in einem staatlichen Gefüge, wie dem Unseren, in dem die politische Ebene manchmal hilflos solchen Phänomenen gegenüber zu stehen erscheint.

Für den Einzelnen bleibt als Abwehrstrategie die notwendige Auseinandersetzung im engeren Kreis, der Familie und im Freundes- und Kollegenkreis.

Damit komme ich zum dritten Teil, zu den Verbrechen des NSU, wobei heute noch nicht klar erscheint, wer der „ NSU „ ist.

3.) NSU

Die Anzahl der Verbrechen des sichtbaren NSU , deren Motivation und auch Versuche der Rechtfertigung durch einige wenige, aber bekannte Publikationen, die den Gedanken der Gruppe nahe standen, bedürfen **einer klaren und nicht nur strafrechtlichen Reaktion.**

Die Aufarbeitung kann nicht allein der Strafprozess leisten, der das Täterhandeln analysieren soll, um zu einem Strafurteil zu kommen.

Auch gesellschaftliche Reaktionen sind erforderlich.

Der Beginn von Reaktion wird insbesondere deutlich durch die Untersuchungsberichte des Bundestages und der verschiedenen Landtage. Die darin erkennbaren Fehlleistungen staatlicher Ermittlungsorgane zwischen 1998 und 2011 sind evident. Feststellungen dazu zu treffen, ist aber nicht Aufgabe des Strafsenats, der trotz vielfältiger Forderungen, auch aus dem Bereich der Nebenklage, ausschließlich über die dort im Prozess Angeklagten, deren Tatbeträge und deren Schuld zu entscheiden hatte.

Der deutsche Strafprozess ist ein Täterprozess, ggfls. politisch zu wertende Fragen unterliegen nicht der Gerichtsbarkeit. In der Geschichte unseres Landes gab es leider viele Beispiele dafür, dass politische Fragen in Strafgerichtsverfahren zu extremen

Verwerfungen geführt haben. Ein Rückfall in diese Phase ist einem Rechtsstaat nicht nur abträglich, sondern unmöglich, er verbietet sich auch nach der Dogmatik des Strafrechts.

Versuche dahingehend verstellen auch den Blick auf die Verwerflichkeit der Handlungen in den abzuurteilenden Straftaten. Die Schuld der Angeklagten ist zu ergründen und Versuche, die gesellschaftlichen Umstände für die Straftaten mitverantwortlich zu machen, müssen im Interesse der Opfer und Ihrer Familien insoweit unterbleiben. Sie können allenfalls bei dem Strafmaß eine Rolle spielen.

Die Justiz stellt als Judikative das Gericht, welches im Rahmen der Rechtsordnung entscheidet. Die Justiz stellt nicht das Jüngste Gericht.

Das noch laufende NSU Verfahren ist daher ein Verfahren nach der Strafprozessordnung als dem Codex zur dynamischen Verteidigung der Gemeinschaft, zur Durchsetzung und Bewahrung des materiellen Strafrechts in rechtsstaatlicher Justizförmigkeit.

Nur das durch die Ankläger geltend gemachte Straf- und Rechtsfolgenverlangen, wegen der in der Anklage bezeichneten Taten, die den Angeklagten vorgeworfen werden, kann als Strafanspruch der Rechtsgemeinschaft gelten, und ist Gegenstand des Verfahrens (BGH StV 14, 475).

Diese Förmlichkeiten des Rechtsganges realisieren das Rechtsstaatsprinzip im Prozess (BVerfGE 22,265 u. NJW 13, 1058-1061).

Die Aufarbeitung möglicher Fehler von Ermittlungsbehörden, möglicher Fehler im politischen Raum oder an anderen Stellen sind somit grundsätzlich dort zu klären.

Ein sich daraus ergebender möglicher Schadensersatzanspruch der Opfer und der Familien der Opfer ist dann Sache eines Adhäsionsverfahrens oder einer Zivilgerichtsbarkeit.

Unabhängig von der noch abschließend zu entscheidenden Schuldfrage der einzelnen Angeklagten im NSU Verfahren vor dem OLG München steht aber bereits jetzt fest, dass durch die in der Anklage bezeichneten Verbrechen die Opfer und deren Familien in schrecklicher Art und Weise geschädigt wurden.

Ein Zuwarten mit dem Aufarbeiten ist gesellschaftlich bis zum Ende des Prozesses nicht geboten. Vielmehr ist es nach dem Gebot der Menschlichkeit und der in unserem Grundgesetz enthaltenen Maxime, die Würde der Menschen zu schützen, notwendig, die Aufarbeitung so früh als möglich auf allen Ebenen zu beginnen. Dazu gehören auch gesetzliche Schadensersatzregelungen, die bereits in einigen Bundesländern angedacht und umgesetzt worden sind. Das hier möglicherweise einschlägige **Opferentschädigungsgesetz** reicht mit seinen Regelungen nicht aus. Ein politisches Signal und ein politisches Handeln ist erforderlich, um die Opfer bzw. ihre Familienangehörigen zumindest materiell zu entschädigen, damit diese Menschen nicht in lange Prozesse verwickelt werden, um ihre Ansprüche durchzusetzen zu können. Dies zu entscheiden ist vordringlich, aber nicht die Sache des Strafsenats, wie es manchmal in einigen Wortbeiträgen im Gerichtssaal angeklungen ist.

Es wäre den Mandanten gegenüber auch nicht redlich gewesen, so etwas zu behaupten.

Auch ein Hinweis auf das Versprechen der **Bundeskanzlerin** dahingehend, die Aufklärung der Mordserie umfänglich und ohne Rücksicht auf Personen und Ämter betreiben zu wollen, gehörte nicht dahin. Es war von ihr eine politisch verfasste Rede und ein Versprechen der amtierenden Kanzlerin. Es richtete sich nicht an den 6. Strafsenat des Bayrischen Oberlandesgerichts, sondern an alle politischen Gremien in unserem Land und an die Opfer und deren Angehörige. Eine unmittelbare Verbindung mit dem Strafprozess besteht nicht. Eine Weisungsbefugnis der Kanzlerin gegenüber dem Strafsenat gibt es nicht und darf es nach unserer Rechtsordnung auch nicht geben. Deshalb sollte auch tunlichst die manchmal anklingende Verbindung zwischen dem Versprechen der Kanzlerin und dem Prozess zumindest von den tätigen Juristen vermieden werden.

Es wäre nach meiner Auffassung sogar die Pflicht der beteiligten Nebenklagevertreter gewesen, die Familien der Mordopfer und die weiteren Geschädigten darüber aufzuklären, dass weder die Bundesanwaltschaft den Prozessstoff beliebig ausweiten darf, noch der Strafsenat über die der Anklage zugrundeliegenden Vorwürfe hinaus tätig werden darf. Unklare Informationen an die Betroffenen können nach meiner Auffassung nicht helfen und auch nicht zur Verarbeitung der Schmerzen beitragen, sondern sie sind geeignet, die Leidenszeit zu verlängern.

Nun zu den mutmaßlichen Tätern, die in dem Prozess angeklagt sind.

Zur Feststellung und zur Bewertung einer Schuld ist es erforderlich, auch die Genese einer verbrecherischen Laufbahn zu ergründen. Man kann dabei auch leichter verständlich fragen, wie konnte es bei den Tätern zu einer solchen Entwicklung und zu den Taten kommen.

Ein Versuch !

Die Angeklagten wurden in den gesellschaftlichen Wandlungsprozess der DDR in den 70 er bis 90 er Jahren des vergangenen Jahrhunderts hineingeboren. Sie sind darin aufgewachsen.

Viele von uns erinnern sich noch gut an die großen politischen Versprechen anlässlich der sogenannten „Wende“ in der DDR von 1989 bis 1991, die zwar gut gemeint waren, die Realität einer Gesellschaft aber völlig ignorierten. Der Staat DDR, der seine Daseinsberechtigung durch wirtschaftliche Zwänge und durch die Unruhe der Menschen in ihm verloren hatte, wurde durch ein anderes Staats - und Rechtsgefüge ersetzt, in dem sich die „neuen“ Bewohner zumeist nicht zurechtfinden.

Dies hat auch seinen Grund.

Waren die gemeinsamen Zeiten in Deutschland durch das Regime von 1933 bis 1945 nach dem schrecklichen Krieg beendet worden, so entwickelten sich dann über vierzig Jahre zwei neue deutsche

Staaten mit unterschiedlichen Werteordnungen. Vierzig Jahre sind zwar im geschichtlichen Bild eine kurze Zeit, für die Menschen sind dies annähernd zwei Generationen, in denen unterschiedliche Werteordnungen vermittelt und weitergegeben wurden. Für die Kultur der jeweils darin lebenden Menschen war es eine lange und prägende Zeit.

Frühere gemeinsame ethische, religiöse, besonders christliche Grundlagen des Lebens und der Erziehung wurden in der DDR negiert und es wurde versucht, dies durch die Vermittlung neuer Werte zu ersetzen. Mit wenig Erfolg!

Die neue Ethik und Moral setzten sich nicht durch. Der vorher existierende persönliche wichtige Leitfaden der Gemeinschaft war aber auch nicht mehr genügend ausgeprägt.

Die Wirtschaftssysteme unterschieden sich ebenfalls grundlegend.

Dann kam plötzlich für die Menschen in der DDR diese Wende als Stunde null.

Viele hatten sie herbeigesehnt und dafür gekämpft und große Erwartungen damit verbunden.

Die Wirklichkeit in dieser neuen Zeit, in der sie sich dann wiederfanden, verstanden sie aber nicht. Diese Wirklichkeit war zwar das Ergebnis eines geschichtlichen Prozesses (so auch Hegel Georg W.F., 1770 bis 1831), aber was nützt diese Erkenntnis den Menschen in der Lebenspraxis ? Nichts.

Ihr Gesichtskreis war ein anderer. Es war ein Gesichtskreis, der sich von dem der Menschen in der Bundesrepublik erheblich unterschied. Da auch insoweit gilt, dass jeder die Grenzen seines

Gesichtskreises für die Grenzen der Welt hält (so Schopenhauer 1788 bis 1860), waren inhaltliche Auseinandersetzungen der Menschen in grundsätzlichen Fragen vorprogrammiert.

Unterschiedliche Werteordnungen sind bei grundlegenden Fragen der Moral und des Rechts stets die Basis für Unverständnis und sich daraus entwickelnde Verwerfungen.

In diesem Spannungsfeld wuchsen alle Angeklagten in jungen oder sehr jungen Jahren auf. Ihre Startchancen in der Familie und im Schul- und Berufsleben waren davon geprägt.

Hinzu kam, dass die unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhältnisse nicht kompatibel waren. Enttäuschung und Frust waren die Folge des nun auch beginnenden wirtschaftlichen Niedergangs.

Der Freude über die wieder gewonnene Einheit folgte schon bald die Enttäuschung über die wirtschaftlichen und sozialen Folgen des Beitritts der DDR zur Bundesrepublik (Geschichte des Westens, Winkler, Heinrich, A. , 4. Band, 3. Auflage 2016, S.62 f.).

Die Erwerbslosenquote stieg **dort** insgesamt von 2,7 % im Jahr 1990 auf 14,8 % im Jahr 1992 und 19,5 % im Jahr 1998, die Quote in der Bundesrepublik war bis dahin auch auf 7,2 % gestiegen (so Winkler a.a.O, S.62 f.).

Das Bruttoinlandsprodukt ging von 336 Milliarden der Mark der DDR im Jahr 1989 um nominell 40 Prozent auf 206 Milliarden DM im Jahr 1991 zurück.

Große Teile der früheren DDR Bevölkerung reagierten verbittert auf die „Vereinigungskrise“, die das deutsche Gegenstück zu der

„Transformationskrise“ war, in die die Staaten Ostmitteleuropas nach 1989 gerieten (vergl. Winkler, a.a.O., S.62 f.).

Viele Ostdeutsche sahen ihre Biographien entwertet und sich selbst als Deutsche „Zweiter Klasse „. Zu den Ressentiments vieler Ostdeutscher gegenüber den Westdeutschen kamen solche gegenüber den Asylbewerbern, die seit dem Beginn des BOSNIENKRIEGES im Jahr 1991 in großer Zahl aus dem ehemaligen Jugoslawien nach Deutschland kamen und die zum Teil in leerstehenden Wohnungen und Häusern Ostdeutschlands untergebracht waren.

1991 und 1992 folgten daraufhin progromartige ausländerfeindliche Ausschreitungen schlimmster Art.

Dies war kein allein ostdeutsches Phänomen und machte deutlich, dass es auch im Westen Deutschlands ein Reservoir an dumpfen Vorurteilen und erbitterter Feindschaft gegenüber Menschen aus anderen Kulturen gab (so auch Winkler, a.a.O., S. 64).

Dieser plötzlich wieder erstarkte Werteverfall in extremistischen Bereichen berief sich auf die nach Adorno noch immer vorhandene Latenz alter, offensichtlich nicht verarbeiteter Ideologien.

Sie war bei den agierenden Gruppen wieder da, die oben beschriebene vorausgesagte, zweite Wahrnehmungsebene, die mit unklarer bis verbrecherischer Logik Werte beschrieb, die wir längst verarbeitet glaubten. Ob dies nur ein typisch deutsches Phänomen ist mag hier keine Rolle spielen.

Dies war der Nährboden, auf dem die Angeklagten in der Schule, der Familie und der gesellschaftlichen Umwelt sozialisiert wurden.

Aus ihren ermittelten Lebensläufen wird deutlich, dass sie eine gebrochene Kulturentwicklung durchleben mussten, dass sie sich schulisch und beruflich nicht stabilisieren konnten und sich ihr Umfeld weitgehend an längst überlebten Idealen orientierte.

Der Weg aus der sogenannten sozialistischen Gesellschaft in die pluralistische Gesellschaft war ihnen offenbar nicht möglich. So begann bereits Mitte der 90 er Jahre ein Abgleiten vieler auch junger Leute, so auch insbesondere der Angeklagten in eine von mehreren möglichen Parallelwelten.

Die rechtsextreme Szene war in der früheren Heimat der Angeklagten Zschäpe schon sehr dominant und stand mit ihren Verlockungen als attraktive Ersatzkultur zur Verfügung. Das bedeutet aber nicht, dass die Gewaltverherrlichung in dieser Szene unmittelbar zu den hier angeklagten Gewalttaten führte. Dazu bedurfte es eines Feindbildes und einer gewaltbereiten Einstellung gegenüber Mitmenschen.

Hier war es der Einfluss eines Netzwerks und des Einflusses der darin agierenden Personen, welches teilweise im Prozess nachgezeichnet wurde, um Feindbilder und Gewaltbereitschaft gegenüber Mitmenschen als besonderen Dienst an einer Gesellschaft zu bezeichnen. Musik und Druckprodukte ebneten dabei den Weg, alles traf auf die Personen um die Angeklagten und alles zusammen übte dort einen verhängnisvollen Einfluss aus.

Ist das die Erklärung? Nein!

Die gesellschaftlichen Verhältnisse sind zwar der Nährboden, es bedarf aber auch einer individuellen Bereitschaft und Entwicklung zu diesem Handeln.

Kriminelles Verhalten erfordert bedingende Faktoren, erfordert daher ein Zusammenspiel von Personen und Situationen, welches dann in von der Norm abweichendes Verhalten münden kann.

Die Neigungen und Widerstände im Augenblick der kriminellen Taten einer Gruppe, die die Taten erst möglich machen, sind weitgehend ein Produkt der Lebensgeschichte dieser Personen, aber ihre Manifestation ist eine Reaktion auf die gegenwärtige Situation, wie sie von der Person oder den Personen wahrgenommen wird

(Original Edwin H. Sutherland, *Principles of Criminology*, 4.Auflage, Philadelphia 1947, S. 5 – 9,; in F. Sack und R. König, *Kriminalsoziologie*, Frankfurt a.M.1 968/1974, S. 395 ff.).

Diese mechanistisch anmutende Erklärung führt gesellschaftlich zu Handlungsansätzen. Der einzelnen Person wird dieser Teil der Theorie aber noch nicht gerecht.

Erst der zweite Erklärungstyp zur Entstehung kriminellen Verhaltens von Sutherland (a.a.O.) kann weiterhelfen. Er setzt voraus, dass kriminelle Handlungen dann begangen werden, wenn eine günstige Situation vorliegt, günstig im Sinne der Person, die diese Situation definiert.

1. Kriminelles Verhalten ist danach gelerntes Verhalten.
Es ist nicht vererbt.
2. Kriminelles Verhalten wird in Interaktion mit anderen Personen in einem Kommunikationsprozess gelernt.

3. Kriminelles Verhalten wird hauptsächlich in intimen persönlichen Gruppen erlernt. Das bedeutet, dass die unpersönlichen Kommunikationsmittel wie Filme, Zeitungen u.a. eine relativ unwichtige Rolle bei der Entstehung kriminellen Verhaltens spielen.
4. Das Erlernen kriminellen Verhaltens schließt das Lernen a) der Techniken zur Ausführung des Verbrechens, die manchmal sehr kompliziert, manchmal sehr einfach sind, b) die spezifische Richtung von Motiven, Trieben, Rationalisierungen und Attitüden ein.
5. Die spezifische Richtung von Motiven und Trieben wird gelernt, indem Gesetze positiv oder negativ definiert werden.
6. Eine Person wird delinquent infolge eines Überwiegens der die Verletzung der Normen begünstigenden Einstellungen über jene, die Gesetzesverletzungen negativ beurteilen.

Dies ist das Prinzip der Theorie der differentiellen Kontakte und deren Auswirkungen. Jede nicht sehr stabile Person passt sich danach unvermeidlich an die sie umgebende Kultur an. Die Wirkung variiert nach Häufigkeit und Dauer dieser Kontakte.

Jeder einzelne Parameter dieser Theorie trifft auf die Mitglieder der bekannten NSU Gruppe und deren Helfer zu. Danach können nicht nur die Drei tätig gewesen sein, sondern es muss ein Helferkreis im Austausch mit den unmittelbar tätigen Personen vorhanden gewesen sein. Die Ermutigungen, Erkundigungen und Taten sind allein aus einer Dreiergruppe im luftleeren Raum nicht erklärlich.

Diese Erkenntnis stützt die Anklage, die von einem Helferkreis ausgeht, der sich nicht mit den Personen in der Anklage erschöpfen kann.

Die Angeklagten lebten mit den übrigen Mitgliedern des NSU in einem ständigen Kommunikationsprozess in einer kleinen intimen Gruppe, in der die Techniken und Ziele der kriminellen Handlungen unmittelbar entwickelt und vermittelt wurden, bis hin zur Abwendung von den Geboten der mitmenschlichen Achtung und den gesetzlichen Schranken. Ziel der Gruppe und ihrer Helfer war es nach den Ermittlungen und Feststellungen in diesem Verfahren, eine Bevölkerungsgruppe zu treffen.

Dies ist insgesamt der Schlüssel zur Erklärung. Der Kreis der die Täter und deren Helfer umgebenden Gruppe bestimmten diese Werte, die Motive und letztlich die Ausführung.

Es bedurfte deshalb bei den Tätern keiner emotionalen Situation gegenüber den Opfern, um die Mordhandlungen und weitere Gewalttaten zu begehen, geplante Taten wurden einfach umgesetzt. Man ergötzte sich daran, wie die Beweisaufnahme ergab.

Das einzelne Opfer war nicht als Person, sondern als Mitglied einer Bevölkerungsgruppe zum Opfer geworden, somit auch jederzeit austauschbar. Dies war offensichtlich das definierte Ziel der Gruppe.

Dies grenzt diese Straftaten auch von anderen schweren Verbrechen gegen Leib und Leben ab, in denen es aus persönlich oft belastenden Situationen zu Verbrechen kommt, in denen Täter und Opfer eine Beziehung zueinander haben. Beziehungen und

Situationen, in denen oft kurz vor der Straftat nicht wirklich klar ist, wer Täter und Opfer sein wird.

Diese unpersönliche Auswahl im vorliegenden Fall macht diese Verbrechen zu Straftaten, die besonders verwerflich sind und in denen die besondere Schwere einer Schuld deutlich werden kann.

Dabei ist zu vermerken, dass ein Erklärungsansatz für diese Entwicklung der Angeklagten und der sich daraus ergebenden Verbrechen nicht zur Entschuldigung von Straftaten führen kann.

Und Nun ?

Was geschieht mit den Angeklagten für den Fall einer rechtskräftigen Verurteilung? Gibt es bereits jetzt Hinweise auf eine soziale Prognose für das Urteil und/ oder die zu erwartende Zeit im Vollzug?

Eine positive Prognose kann derzeit nach meiner Meinung nicht gestellt werden.

Fast alle Angeklagten haben keine oder nur unglaubwürdige **Aussagen zur Sache**, daher zu den Taten, der Entwicklung, dem Umfeld und den Motiven gemacht. Das Bild bleibt somit im Angesicht der schwerwiegenden Taten der Angeklagten nicht nur unvollständig, sondern den Opfern und den Angehörigen der Opfer **gegenüber unwürdig**.

Die Angeklagten haben sich **auch zur Tatideologie** nicht geäußert, so dass man davon ausgehen muss, dass nach wie vor die von ihnen vertretenen auch strafrechtlich relevanten Rassenideologien, die auch als Antrieb für die Taten herhalten mussten, ihr Denken und Leben bestimmen.

Entschuldigungen und Bekenntnisse unterblieben trotz der erdrückenden Beweislast, so dass hier eine besondere Erschwernis darin erkannt werden kann, dass die Angeklagten sich nicht von diesen verbrecherischen Ideen distanziert und verabschiedet haben.

Wer im Angesicht der Verbrechen des Dritten Reiches noch heute einer Verherrlichung und Wiedergeburt das Wort redet und dies in Wort, Musik, Schrift und Bild offensiv vertritt und dann noch mit diesem Hintergrund die angeklagten Straftaten begeht oder unterstützt, der liegt nicht nur falsch, sondern der ist für die Funktion unseres demokratischen Zusammenlebens **gefährlich**.

Stellungnahmen den Opfern bzw. deren Angehörigen gegenüber unterblieben bisher, insbesondere sind aber Entschuldigungen, Äußerungen zu dem unaussprechlichen Leiden, welches die Taten verursacht haben, **glaubhaft** bisher ausgeblieben.

Bislang sitzen bzw. saßen die Angeklagten diesen Prozess einfach ab, einen Angeklagten ausgenommen.

Dieses Bild werden die Angeklagten mit in den Vollzug nehmen müssen. Die dann zuständigen Behörden und Strafvollstreckungskammern werden bei möglichen Halbstrafen und 2/3 Entscheidungen dieses Prognosebild berücksichtigen. Aus meiner heutigen Sicht bleibt die Prognose auch für die Zeit bis zum schriftlichen Urteil sehr schlecht.

Folgt man den Erkenntnissen zur Latenz (Adorno a.a.O.) der darauf beruhenden extremistischen Gedanken in den Köpfen dieser Menschen und der Erkenntnis, dass wirklicher Rechtsextremismus dort beginnt, wo der Tötungswille das Handeln oder Reden

bestimmt (Theweleit a.a.O.), dann ist mit einer Veränderung der Einstellung nicht zu rechnen.

Sie strafen die Opfer und deren Angehörige im Weiteren auch noch mit Ignoranz. Achten wir darauf, dass aus den Tätern später keine Vorbilder werden.

Abschließend noch ein Gedanke zum Prozess, der uns alle, die Verteidiger, die Nebenklagevertreter und an erster Stelle die Opfer und deren Angehörige tagtäglich mit den Ermittlungen und dem Prozessverlauf eingenommen haben.

Ich fasse dieses, mein Erleben mit einem weiteren Zitat zusammen, einer darin geäußerten Meinung, die ich persönlich ohne weiteren Kommentar teile.

„Der NSU-Prozess war ein ganz normaler, wenn auch herausragend geführter Strafprozess von ungewöhnlicher Dimension. Denn es ist Recht gesprochen worden über jene, die es nicht nur auf eigene Faust zu brechen dürfen zu meinen, sondern die, einige Jahrzehnte nach dem Holocaust, wieder mittels einer mörderischen Ideologie die Grundprinzipien des Rechtsstaats auszuhebeln sich anschickten.

Sie unmissverständlich in Ihre Schranken zu weisen und dies auch einer breiten Öffentlichkeit zu vermitteln, war die Pflicht des IV. Strafsenats. Sein Verdienst ist es, dass dies glückte.“ (aus : Gisela Friedrichsen, Der Prozess, 2019, S. 301)